

BGer 1B_200/2023 vom 20. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_200_2023

FR: TF 1B_200/2023 du 20 avril 2023

IT: TF 1B_200/2023 del 20 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden führt eine Strafuntersuchung gegen A._____ wegen des Verdachts der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Am 8. Februar 2023 fand am Wohnort von A._____ eine Hausdurchsuchung statt. Anlässlich dieser wurden diverse Gegenstände, Utensilien, Hanf, Marihuana etc. sichergestellt. A._____ hat am 15. Februar 2023 gegen den Durchsuchungsbefehl Beschwerde an das Kantonsgericht Graubünden erhoben. Dieses ist am 2. März 2023 nicht auf die Beschwerde eingetreten, da A._____ keine konkreten Rechtsbegehren gestellt habe und kein aktuelles Rechtsschutzinteresse ersichtlich sei.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Ausführungen des angefochtenen Entscheids nicht rechtsgenügend auseinander. Er bringt vor Bundesgericht vor, er sei ein Heiliger und benötige Cannabis im Kampf gegen Dämonen, weshalb er "ein Rechtsbegehren auf Feststellung von Freiheitsrechten sowie der Wiederherstellung von Besitz habe". Damit legt er indes nicht im Einzelnen dar, inwiefern der angefochtene Nichteintretensentscheid rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Dies ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde genügt daher den gesetzlichen Formerfordernissen nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entschieden werden kann. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.